

# Info Direktvermarktung



## Steuerrechtliche Bestimmungen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

## Steuern

Für den Begriff der Gewerblichkeit gibt es keine einheitliche Definition. Ist ein Betrieb nach der Gewerbeordnung als Gewerbe einzustufen (siehe Merkblatt „Recht 3“) heißt das nicht gleichzeitig, dass dieser Betrieb auch steuerlich gewerblich ist. Ab wann ein Betrieb steuerlich als Gewerbe gilt, wird in diesem Merkblatt beschrieben.

### 1 Betriebsformen bei der Vermarktung

Nach dem Bewertungs- sowie Einkommens- und Umsatzsteuergesetz umfasst die Land- und Forstwirtschaft nicht nur die Erzeugung, sondern grundsätzlich auch die Vermarktung der im Betrieb selbst erzeugten Produkte. Die Vermarktungsform (Absatz an Wiederverkäufer oder an Endverbraucher) ist dabei unerheblich.

#### 1.1 Verkaufsstelle auf dem Hof

Die Verkaufsstelle auf dem Hof (auch das Ladengeschäft, wenn es mit dem Erzeugerbetrieb räumlich zusammenhängt) ist Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebs. Werden fremde, landwirtschaftliche Produkte in bestimmten Grenzen zugekauft (siehe Kapitel 2), findet der Verkauf auch dieser Erzeugnisse steuerlich gesehen noch im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs statt.

#### 1.2 Marktstand

Werden Erzeugnisse über den eigenen Marktstand verkauft, so ist dieser steuerlich gesehen Teil des landwirtschaftlichen Betriebs, wenn sich der Zukauf in Grenzen hält (siehe Kapitel 2).

#### 1.3 Eigenes Handelsgeschäft

Betreibt ein Landwirt ein eigenständiges Handelsgeschäft (z.B. Einzelhandelsbetrieb), so stellt sich die Frage, ob Erzeugerbetrieb und Handelsgeschäft einen einheitlichen oder zwei selbstständige Betriebe darstellen.

##### Ein einheitlicher Betrieb liegt dann vor, wenn

1. mehr als 40% der eigenen Erzeugnisse über das Handelsgeschäft verkauft werden und dieser Verkauf im Handelsgeschäft nicht von untergeordneter Bedeutung ist;
2. bis zu 40% der eigenen Erzeugnisse über das Handelsgeschäft verkauft werden und der Einkaufswert der fremden Erzeugnisse nicht mehr als 30% des Umsatzes des Handelsgeschäfts ausmacht.

**Besteht ein einheitlicher Betrieb, so bestimmen Umfang und Art der zugekauften fremden Erzeugnisse, ob ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb oder ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt.**

#### 1.4 Der Absatz selbst hergestellter gewerblicher Erzeugnisse

Ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft liegt vor, wenn Erzeugnisse auf der ersten Stufe der Be- oder Verarbeitung hergestellt werden. Werden Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe hergestellt, so entsteht neben dem Betrieb der Landwirtschaft ein Gewerbebetrieb. Eine natürliche Person erzielt in diesem Fall neben Einkünften aus der Landwirtschaft auch Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Der Verkauf selbst hergestellter gewerblicher Erzeugnisse ist bezüglich der Zuordnung zur Landwirtschaft steuerlich unschädlich, wenn die Abgabe zur Abrundung des Angebots beiträgt und der daraus erzielte Umsatz nicht mehr als 10.300,- € im Wirtschaftsjahr beträgt.

## 2 Zukauf fremder Erzeugnisse

Damit ein Betrieb seinen landwirtschaftlichen Charakter nicht verliert, gilt es folgende **Zukaufsgrenzen** zu beachten:

### 2.1 Welche Produkte dürfen zugekauft werden?

- Der Zukauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Abrundung des Angebotes ist begrenzt zulässig. So darf z.B. ein Obstbauer, der selbst Äpfel und Birnen produziert, Pflaumen und Kirschen begrenzt zukaufen (nicht aber Zitrusfrüchte), ohne seinen landwirtschaftlichen Charakter zu verlieren.
- Es können auch Handelswaren nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs, die zum Charakter des Betriebs passen, zugekauft werden, wenn der daraus erzielte Umsatz von untergeordneter Bedeutung ist. So darf ein Gärtner beispielsweise auch zugekaufte Blumentöpfe weiterverkaufen.

### 2.2 Wie viele Produkte dürfen zugekauft werden?

- Ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt dann noch vor, wenn der Einkaufswert der zugekauften fremden, landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die vermarktet werden, 30% seines Gesamtumsatzes nicht übersteigt.
- **Ausnahme:** erzielt ein Betrieb mehr Umsatz mit zugekauften Erzeugnissen als mit Eigenerzeugnissen, verliert er seinen landwirtschaftlichen Charakter.

**Ein Betrieb wird nur dann gewerblich, wenn die Zukaufsgrenzen nachhaltig überschritten werden. Ein einmaliges Überschreiten ist unschädlich.**

## 3 Auswirkungen einer gewerblichen Tätigkeit

### 3.1 Einzelunternehmen

Betreibt ein Landwirt seinen Betrieb als Einzelunternehmen und wird er hierbei auch in solchem Umfang gewerblich tätig, daß neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ein Gewerbebetrieb vorliegt, können sich für diesen Teil folgende Auswirkungen ergeben:

- Es kann Gewerbesteuer anfallen, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500,- € übersteigt.
- Die aus der gewerblichen Tätigkeit erzielten Umsätze fallen nicht mehr unter die Besteuerung nach den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Pauschalierung nach dem Umsatzsteuergesetz). Die Umsätze des Gewerbebetriebs müssen dann gesondert erfasst werden und es ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.
- Die gewerbliche Tätigkeit ist nach dem Einkommenssteuergesetz nicht begünstigt (kein Freibetrag und Steuerermäßigungsbetrag).
- Die im gewerblichen Bereich gezahlten Aushilfslöhne sind mit 20% oder 25% zu versteuern.

### 3.2 Personengesellschaften

Ist eine Personengesellschaft Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebes, der auch gewerblich tätig ist, liegt **insgesamt ein Gewerbebetrieb** vor (Infektionsgrundsatz). Dies bedeutet, dass der gesamte Betrieb

- gewerbesteuerpflichtig wird;
- weder der Freibetrag für Land- und Forstwirte noch die Steuerermäßigung nach dem Einkommenssteuergesetz in Betracht kommen;
- sämtliche Aushilfslöhne, die pauschal versteuert werden, dem Steuersatz von 20 bzw. 25% unterliegen (nicht dem begünstigten Steuersatz für landwirtschaftliche Aushilfskräfte von 5%);
- die Umsatzbesteuerung für den gesamten Betrieb nach dem Regelverfahren wie bei Gewerbebetrieben erfolgt.

Ein Ausweg könnte hier sein, dass die gewerbliche Tätigkeit auf einen anderen Gesellschafter oder eine andere Personengesellschaft ausgelagert wird.

**Um Einzelheiten zu erörtern, sollten Sie unbedingt einen Steuerberater oder das örtliche Finanzamt hinzuziehen.**